

Statuten

I. Allgemeines

	Art. 1
<i>Name</i>	Unter dem Namen "Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
	Art. 2
<i>Zweck</i>	<p>¹Mit dem Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz streben die beteiligten Gebietskörperschaften eine verstärkte Zusammenarbeit, eine übergeordnete, integrierte Planung, die gemeinsame Entwicklung von Zukunftsperspektiven und deren Umsetzung für die Agglomeration sowie eine effiziente Erfüllung öffentlicher Aufgaben an. Der Raum Talkessel Schwyz soll damit auf die Herausforderungen der Zukunft und der Nachhaltigkeit ausgerichtet werden. Insbesondere soll die Verkehrsentwicklung ganzheitlich betrachtet und die Projekte dazu auf die Siedlungsentwicklung abgestimmt werden.</p> <p>²Das Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz ist Trägerin des im August 2016 genehmigten „Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz“. Sie bereitet seine Umsetzung vor und fördert seine stete Weiterentwicklung.</p>
	Art. 3
<i>Mitglieder</i>	<p>¹Als Mitglieder können Gebietskörperschaften innerhalb des Agglomerationsperimeters gemäss Festlegung des Bundesamtes für Raumentwicklung aufgenommen werden. Jede Gebietskörperschaft stellt zwei stimmberechtigte Vertreter aus Politik und/oder Verwaltung.</p> <p>²Ausserhalb des Agglomerationsperimeters liegende Gebietskörperschaften können als assoziierte Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie einen funktionalräumlichen Bezug zur Agglomeration Schwyz aufweisen.</p> <p>³Mitglieder des Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz sind die im Anhang aufgeführten Gebietskörperschaften.</p> <p>⁴Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann, unter Beachtung einer Frist von zwölf Monaten, schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.</p>

II. Organisation

1. Grundsätze

	Art. 4
<i>Organe</i>	<p>¹Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vereinsversammlungb) der Vorstandc) die Geschäftsstelled) die Revisionsstelle <p>²Des weiteren können Gremien ohne Organstellung, insbesondere Fachausschüsse, eingesetzt werden.</p>

2. Vereinsversammlung

	Art. 5
<i>Zusammensetzung</i>	<p>¹Die Vereinsversammlung setzt sich aus den Vertretern aller Mitglieder zusammen.</p> <p>²Die Vereinsmitglieder werden durch Mitglieder der Exekutive oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung der betreffenden Gebietskörperschaft vertreten.</p> <p>³Jeder Vertreter der Mitglieder hat eine Stimme. Assoziierte Mitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Vereinsversammlung teil.</p>
	Art. 6
<i>Einberufung</i>	<p>¹Die ordentliche Vereinsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten des Vorstandes einberufen.</p> <p>²Ausserordentliche Vereinsversammlungen finden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. auf schriftlichen Antrag von zwei Mitglieder unter Angabe der Traktanden statt.</p> <p>³Die Traktandenliste ist in der Einladung bekannt zu geben. Diese ist den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen.</p> <p>⁴Anträge zur Vereinsversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung bei der Geschäftsstelle einzureichen.</p>

	Art. 7
<i>Kompetenzen</i>	<p>Der Vereinsversammlung stehen folgende Kompetenzen zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beschlussfassung über strategische Schwerpunkte der Vereinstätigkeit b) Beschlussfassung über Durchführung von Projekten im Zuständigkeitsbereich des Vereins c) Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen d) Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten sowie der weiteren Vorstandsmitglieder e) Wahl der Geschäftsstelle f) Wahl der Revisionsstelle g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages h) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Voranschlags i) Änderungen der Statuten j) Erlass von Reglementen k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Liquidationserlöses im Fall der Auflösung des Vereins
	Art. 8
<i>Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</i>	<p>¹Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn Vertretungen von mindestens der Hälfte der Vertreter der Mitglieder anwesend sind. Bleibt die einberufene Versammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Vereinsversammlung mit denselben Traktanden rund 20 Tage später einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der Einberufung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.</p> <p>²Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>³Die Verabschiedung von Agglomerationsprogrammen hat einstimmig zu erfolgen.</p> <p>⁴Die Vereinsversammlung kann nur Beschlüsse über Geschäfte fassen, die auf der Traktandenliste enthalten sind.</p> <p>⁵Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist durch die Geschäftsstelle ein Protokoll zu führen, das von dieser und von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.</p>

	<p>⁶Für die Vereinsversammlung und den Vorstand sind wenn dringlich erforderlich Zirkularbeschlüsse zulässig.</p>
--	--

3. Vorstand

	<p>Art. 9</p>
<p><i>Zusammensetzung</i></p>	<p>¹Der Vorstand besteht aus mind. fünf Personen.</p> <p>²Präsident sowie Vizepräsident werden von der Vereinsversammlung bestimmt. Im Weiteren konstituiert sich der Vorstand selbst. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.</p> <p>³Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.</p> <p>⁴Der Vorstand kann von der Vereinsversammlung abberufen werden.</p>
	<p>Art. 10</p>
<p><i>Beschlussfassung und Kompetenzen</i></p>	<p>¹Der Vorstand tritt nach den von ihm festgelegten Modalitäten zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>²Der Vorstand trifft alle die Leitung und laufenden Geschäfte des Vereins betreffenden Entscheidungen, die laut den Statuten nicht in die Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen.</p> <p>³Der Vorstand bearbeitet und überwacht das Controlling und das Risikomanagement.</p> <p>⁴Der Vorstand regelt die Kommunikation nach innen und aussen.</p> <p>⁵Der Vorstand setzt im Rahmen des Voranschlages Fachausschüsse im Sinne von Art. 14 ein. Er umschreibt die auszuführenden Aufträge.</p> <p>⁶Der Vorstand kann Aufgaben der Geschäftsleitung an Dritte delegieren.</p> <p>⁷Der Vorstand hat die Kompetenz, Ausgaben innerhalb des von der Vereinsversammlung verabschiedeten Voranschlags freizugeben. Dem Vorstand stehen für unvorhergesehene, nicht budgetierte Ausgaben total Fr. 10'000.00 pro Rechnungsjahr zur Verfügung.</p>

	<p>⁸Der Vorstand kann das Projektmanagement und den Kostenteiler von Massnahmen/Planungen definieren, welche körperschaftsübergreifende Projekte betreffen. Weiter kann er den Übertrag von Leitungseinheiten aus den Massnahmenpaketen zu einem anderen Träger beschliessen.</p>
	Art. 11
<i>Präsident</i>	<p>¹Der Präsident führt die Geschäfte des Vereins gemäss den Beschlüssen des Vorstands und der Vereinsversammlung und führt den Vorsitz während Sitzungen und Versammlungen.</p> <p>²Der Präsident wird durch die Geschäftsstelle und die Fachausschüsse unterstützt.</p> <p>³Der Präsident wird alle zwei Jahre gewählt. Die maximale Amtsdauer beträgt vier Jahre. Der neue Präsident soll vorzugsweise einer anderen Gebietskörperschaft als der vorangegangenen angehören und der Exekutive einer Gebietskörperschaft angehören.</p> <p>⁴Er unterzeichnet zusammen mit der Geschäftsstellenleitung die Leistungsvereinbarung soweit hierzu die Trägerschaft aufgefordert wird.</p>

4. Geschäftsstelle

	Art. 12
<i>Aufgaben</i>	<p>Die Geschäftsstelle hat insbesondere die folgenden Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten bei der Vorbereitung der Sitzungen der Vereinsversammlung und des Vorstandes, b) Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes und der Vereinsversammlung, Jahresbericht, c) Protokollführung, d) Rechnungsführung und Zahlungsverkehr, e) Informationsbeschaffung und Weiterleitung von Anfragen an die jeweils zuständigen Stellen, f) Organisation von Veranstaltungen, g) Administration (Homepage, Korrespondenzverkehr), h) Prüfprozess (Stellungnahmen z. H. des Bundes), i) Monitoring, Controlling, Risikomanagement.

	j) Nimmt Anträge für Finanzierungsvereinbarungen und deren Auslösung entgegen, prüft diese und reicht sie der zuständigen kantonalen Stelle weiter.
--	---

5. Revisionsstelle

	Art. 13
<i>Zusammensetzung und Aufgaben</i>	<p>¹Die Revisionsstelle setzt sich aus mind. zwei Personen zusammen. Die Vereinsversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes eine externe Revisionsstelle bestimmen.</p> <p>²Die Revisionsstelle wird für zwei Jahre gewählt.</p> <p>³Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins. Die Prüfung der Rechnungsführung und des Rechnungswesens ist als „Eingeschränkte Revision“ durchzuführen.</p>

6. Fachausschüsse

	Art. 14
<i>Zuständigkeit und Kompetenzen</i>	<p>¹Für die Behandlung besonderer Fragen kann der Vorstand Fachausschüsse einsetzen, namentlich zur Sichtung und Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen.</p> <p>²Fachausschüsse haben keine Entscheidungs- oder Ausgabenbefugnisse und sind nicht befugt, im Namen des Vereins nach aussen aufzutreten.</p>

III. Finanzen

	Art. 15
<i>Finanzierung des Vereins</i>	<p>¹Der Verein finanziert sich durch jährliche Mitgliederbeiträge, durch Entgelte der Mitglieder an die Geschäftsstelle für Dienstleistungen und durch Beiträge der assoziierten Gemeinden. Für die Vereinsmitglieder besteht für sämtliche Sitzungen/Veranstaltungen/Workshops usw. kein Anspruch auf Sitzungsgeld.</p> <p>²Die jährlichen Mitgliederbeiträge ergeben sich aus einem die Bevölkerungszahlen berücksichtigten Anteil an die Kosten des Kern- und Projektbudgets. Massgebend sind die publizierten Einwohnerzahlen des Kantons. In einer ersten Stufe werden die Mitgliederbeiträge des Kantons und des Bezirks Schwyz ermittelt.</p>

	<p>³Massgebend für die Berechnung der Dienstleistungsentgelte sind die Anzahl der mit den Bundesstellen abgeschlossenen Finanzierungsvereinbarungen und die Kontrolltätigkeiten zu einer Massnahme,</p> <p>⁴Assoziierte Mitglieder zahlen anstelle des Prozentbeitrags einen Sockelbeitrag an die Kosten des Kernbudgets und einen separat vereinbarten Anteil an die sie betreffenden Kosten des Projektbudgets.</p> <p>⁵Die Vereinsversammlung legt die jährlichen Mitgliederbeiträge, die Höhe der Dienstleistungsentgelte und die Beiträge der assoziierten Gemeinden fest.</p> <p>⁶Die Genehmigung des Budgets der einzelnen Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen bleibt vorbehalten.</p>
	Art. 16
<i>Beitragsleistungen</i>	<p>¹Das Agglomerationsprogramm Talkessel Schwyz leistet Beiträge an:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Projekte - insbesondere an die Erstellung von Konzepten und Programmen - zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms Talkessel Schwyz, b) gemeinsame Veranstaltungen, c) weitere Projekte gemäss Entscheid der Vereinsversammlung im Rahmen des Voranschlags. <p>²Sind an einem Projekt mehrere Mitglieder beteiligt, einigen sie sich vorgängig über den Leistungsauftrag, die voraussichtlichen Aufwendungen und den Kostenteiler für die betreffende Aufgabe.</p>
	Art. 17
<i>Realisierung und Finanzierung der Projekte des Agglomerationsprogramms</i>	Der Entscheid über die Realisierung und Finanzierung der einzelnen Projekte aus dem Agglomerationsprogramm steht allein den zuständigen Instanzen der am Projekt beteiligten Gemeinden zu.

IV. Schlussbestimmungen

	Art. 18
<i>Statutenänderung</i>	Statutenänderungen können mit einer Dreiviertel-Mehrheit der aller Vertreter der Mitglieder an einer Vereinsversammlung beschlossen werden.
	Art. 19
<i>Auflösung des Vereins</i>	<p>¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.</p> <p>²Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Dreiviertel-Mehrheit aller Vertreter der Mitglieder.</p> <p>³Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.</p>
	Art. 20
<i>Liquidation</i>	<p>¹Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.</p> <p>²Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist gemäss Schlüssel nach Art. 15 Abs. 2 zu verteilen.</p>

An der Gründungsversammlung vom 19. April 2018 verabschiedet und beschlossen. Art. 2, 3, 6, 8, 10, 11, 12 und 15 angepasst an der Vereinsversammlung vom 24. Juni 2020.



Präsident



Protokoll

Anhang

Liste der Vereinsmitglieder

Mitglieder:

Kanton Schwyz

Bezirk Schwyz

Gemeinde Schwyz

Gemeinde Ingenbohl

Gemeinde Steinen